



Rundschreiben 5/2023

Themen:

Änderungen bei der Einkommenssteuer IRPEF	2
IRPEF Einkommensstufen und Möglichkeit der monatlichen Zahlung	2
Weihnachtsgeld und Leistungsprämien bei Überstunden	2
Einkommen aus selbständiger Arbeit	2
Finanzerträge	2
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	3
Sonstige Einkünfte	3
Ersatzsteuer (ital. „cedolare secca“) für Mieteinkünfte	3
Änderungen bei der Körperschaftssteuer IRES	3
Einführung einer proportionalen Steuer auf Unternehmenseinkünfte	4
Regionale Wertschöpfungssteuer IRAP	4
Mehrwertsteuer	4
Erbschafts- und Registersteuer	4
Scheingesellschaften	5
Auskunftsersuchen	5
Steuerfestsetzung und gerichtliche Bestimmungen	5
Aussetzung von Mitteilungen durch die Einnahmenagentur	5
Ausweitung der obligatorischen kontradiktorischen Verhandlungen	5
Verjährungsfristen Festsetzungsbescheide	5
Vermutung der Ausschüttung von nicht bilanzierten Gewinnen	5
Steuerzahlkarten - Erhöhung der zulässigen Raten	6
Nutzung der telematischen Dienste bei Steuerverfahren	6
Gerichtliche Schlichtung	6
Änderung der Verwaltungsstrafen bei freiwilliger Berichtigung	6



Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen zum kürzlich veröffentlichten Rahmengesetz der geplanten Steuerreform vor. Die Regierung hat 24 Monate Zeit (unter bestimmten Bedingungen um 90 Tage verlängerbar), um Gesetzesdekrete zur Umsetzung der Reform zu erlassen.

Änderungen bei der Einkommenssteuer IRPEF

IRPEF Einkommensstufen und Möglichkeit der monatlichen Zahlung

Die Steuerbelastung durch die gestaffelte IRPEF soll verringert und die Steuersätze der jeweiligen Einkommensstufen sollen **von vier auf drei** reduziert werden. Mittelfristig wird die Einführung eines Einheitssteuersatzes (sog. „Flat Tax“) angestrebt. Die Steuerabsetzbeträge und Sonderausgaben sollen überarbeitet und degressiv verlaufen. Bestimmte Ausgaben, wie beispielsweise medizinische Ausgaben, Studiengebühren, Ausgaben für energetische Maßnahmen und Unwetterversicherungen sollen weiterhin einkommensunabhängig bleiben.

Für Freiberufler und Unternehmen, welche der ISA unterliegen, soll mit dem Ziel der Rationalisierung schrittweise die Möglichkeit zur **monatlichen Zahlung** der Einkommenssteuern, sowie die **Reduzierung der Quellensteuern**, eingeführt werden. Das Berechnungssystem soll jedoch nicht abgeändert werden.

Weihnachtsgeld und Leistungsprämien bei Überstunden

Für die Auszahlung von Weihnachtsgeld, diverser Leistungsprämien und Zuschläge für geleistete Überstunden und Leistungsprämien soll bis zum Erreichen einer gewissen Schwelle eine neue **Ersatzsteuer in Höhe von 15%** eingeführt werden. Die Schwelle für die Auszahlung **steuerfreier Sachbezüge** an die Mitarbeiter soll **dauerhaft auf Euro 3.000,00** angehoben werden.

Einkommen aus selbständiger Arbeit

Für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen aus selbständiger Tätigkeit sind folgende Änderungen vorgesehen:

- **Speserückerstattungen** sollen **nicht mehr zum Einkommen** gezählt werden.
- Die **Quellensteuer** (ital. „*ritenuta d'acconto*“) jener Freiberufler, die unselbständige Mitarbeiter für die Ausübung ihrer Tätigkeit beschäftigen, soll **verringert** werden.
- Der Grundsatz der **Steuerneutralität** soll nun **für Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen von Freiberuflern** Anwendung finden. Derzeit sind Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen steuerpflichtig.

Finanzerträge

Die bisher unterschiedlich besteuerten **Kapital- und sonstigen Finanzerträge** sollen in Zukunft **vereinheitlicht** und nach dem Kassaprinzip (Zu- und Abflussprinzip) besteuert werden.



Die **Erträge und Verluste** des gleichen Jahres können nun **ausgeglichen** und überschüssige Verluste für einen beschränkten Zeitraum **vorgetragen** werden.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Im Bereich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Kultivierung, gemäß Artikel 2135, Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuches, ist die **Einführung neuer Anbauklassen und -qualitäten im Grundkataster** vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

- die Neuregelung der Besteuerung auf Katasterbasis,
- die Festlegung der Schwellen, ab welchem die Tätigkeit gewerbliche Einkünfte darstellt.

Sonstige Einkünfte

Für die Berechnung von Veräußerungsgewinnen bei der Übertragung von durch Schenkung erhaltenen Baugrundstücken, gilt **der Kaufpreis, den der Schenker gezahlt hat**, als maßgeblich.

Für die Aufwertung von Baugrundstücken und nicht börsennotierten Beteiligungen, sowie der zu bezahlenden Ersatzsteuer, soll eine permanente Regelung geschaffen werden. Auch **börsennotierte Beteiligungen sollen zukünftig aufgewertet werden können**.

Der Gesetzgeber will eine Regelung zur Behandlung von Veräußerungsgewinnen beim Verkauf von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken, außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit, finden.

Ersatzsteuer (ital. „cedolare secca“) für Mieteinkünfte

Die **Option für die Ersatzbesteuerung**, welche bislang nur für die Vermietung von Wohnungen angewandt werden konnte, soll nun auch auf die **Vermietung von Immobilien, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind**, ausgeweitet werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass eine **freiberufliche oder unternehmerischen Tätigkeit** in den vermieteten Immobilien ausgeübt wird.

Änderungen bei der Körperschaftssteuer IRES

In Artikel 6 Buchstabe a) der Ermächtigungsverordnung wird die Regierung beauftragt, unter bestimmten Bedingungen eine Senkung des IRES-Satzes vorzusehen.

Insbesondere wird die Senkung des Satzes auf die in einem bestimmten Steuerzeitraum registrierten Gewinne angewandt, wenn die beiden folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Gewinne werden **nicht ausgeschüttet**, oder für Zwecke außerhalb der Geschäftstätigkeit verwendet;
- Die Gewinne werden für die **Einstellung von Personal, oder für bestimmte Arten von qualifizierten Investitionen** verwendet.

Die oben genannten Voraussetzungen müssen für **mindestens 2 weitere Geschäftsjahre erfüllt** und nachgewiesen werden (Überwachungszeitraum).

Mit dieser Maßnahme soll die Kapitalisierung der Unternehmen gestärkt, Investitionen gefördert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.



Die **Zinsschranke**, welche die Absetzbarkeit der Fremdkapitalzinsen bei Kapitalgesellschaften einschränkt, soll überarbeitet und entsprechende **Freibeträge eingeführt** werden.

Einführung einer proportionalen Steuer auf Unternehmenseinkünfte

Für Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einzelfirmen und Personengesellschaften), welche aktuell nicht der Körperschaftsteuer IRES, sondern der progressiven Einkommenssteuer IRPEF unterliegen, soll **optional eine Besteuerung eingeführt werden, welche jener der IRES entspricht**.

Gewinne welche nicht ausbezahlt werden, würden damit nur mit einem niedrigen proportionalen Steuersatz belastet und **erst bei Auszahlung** würde die progressiv gestaffelte IRPEF unter Anrechnung der bereits anteilig bezahlten proportionalen Steuer fällig.

Ziel dieser Regelung ist es, die Wahl der Gesellschaftsform steuerlich nahezu neutral zu gestalten, ineffiziente organisatorische Entscheidungen aufgrund von steuerlichen Motiven zu vermeiden und den Aufbau von Vermögenswerten in Unternehmen steuerlich zu fördern.

Regionale Wertschöpfungssteuer IRAP

Die **IRAP** soll **schrittweise abgeschafft** werden. Bereits im Steuerjahr 2022 wurden die Freiberufler und Einzelunternehmen von der IRAP befreit. Zukünftig soll die IRAP auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften abgeschafft werden. Bei den Kapitalgesellschaften soll die Abschaffung durch einen Zuschlag auf die IRES kompensiert werden.

Mehrwertsteuer

Folgende Maßnahmen sind zur **Überarbeitung der Mehrwertsteuergesetzgebung** geplant:

- Angleichung der italienischen Mehrwertsteuergesetzgebung an die entsprechende EU-Mwst-Richtlinie unter Berücksichtigung von Urteilen des EuGH;
- Anpassungen im Bereich des Vorsteuerabzugs, sowie der sogenannten „pro-rata“-Berechnung;
- Überarbeitung der Vorschriften für steuerbefreite Umsätze;
- Vereinheitlichung und rationellere Gestaltung der MwSt.-Sätze und der MwSt.-Gruppen;
- Änderung der MwSt.-Bestimmungen in Bezug auf Unternehmen des dritten Sektors.

Erbschafts- und Registersteuer

Die sogenannte „*autoliquidazione*“, d.h. die eigenständige Liquidierung der entsprechenden Erbschaftssteuern, soll für die Erbschafts- und Registersteuer eingeführt werden. Die Berechnung dieser Steuern wird derzeit noch durch die Einnahmenagentur nach Abgabe bzw. Registrierung der Erbschaftserklärung vorgenommen und zugestellt.

Weiters wird für die Erbschaftserklärung die Möglichkeit der **Einführung einer Ersatzsteuer** für die Stempel-, Hypothekar-, Kataster-, und Katastersondergebühren vorgesehen.



Scheingesellschaften

Die Regelungen der sogenannten **Scheingesellschaften** (ital. „società non operative“ / „di comodo“) sollen überarbeitet werden:

- Festlegung **neuer, regelmäßig zu aktualisierender, Parameter zur besseren und realistischeren Identifizierung** von Gesellschaften die **keine Tätigkeit** ausüben, auch unter Berücksichtigung von Urteilen des EuGH und der MwSt-Bestimmungen;
- Festlegung neuer **Ausschlusskriterien**, unter Berücksichtigung einer bestimmten Anzahl und unselbstständigen Mitarbeitern und der Ausübung der Tätigkeit des jeweiligen Wirtschaftssektors.

Auskunftsersuchen

Um die Anzahl der von den Steuerpflichtigen eingereichten Anträge zu verringern, soll die Zahl der **allgemein gültigen Rundschreiben der Agentur der Einnahmen erhöht** werden und bei den Auskunftsersuchen (ital. „interpell“) zukünftig **künstliche Intelligenz mit standardisierten Antworten** zur Anwendung kommen. Des Weiteren ist eine **Gebühr** zu entrichten, die aufgrund verschiedener Faktoren gestaffelt ist.

Steuerfestsetzung und gerichtliche Bestimmungen

Aussetzung von Mitteilungen durch die Einnahmenagentur

Das Ermächtigungsgesetz sieht vor, die Versendung von Einladungen und Aufforderungen durch die Einnahmenagentur fortan in den Monaten **August und Dezember** eines jeden Jahres **auszusetzen**.

Ausweitung der obligatorischen kontradiktorischen Verhandlungen

Der Verfassungsgrundsatz (Art. 111) nach welchem alle gerichtlichen Verfahren in kontradiktorischen Verhandlungen unter Gleichstellung der Parteien zu führen sind (ital. „principio del contraddittorio“) soll, unter Androhung der Nichtigkeit von Steuerstreitverfahren, **vereinfacht werden**.

Außer bei automatisierten Kontrollen sollen kontradiktorische Verhandlungen verallgemeinert werden, und es wird eine allgemeine Bestimmung über das Recht des Steuerpflichtigen auf Beteiligung am Steuerverfahren vorgeschrieben.

Verjährungsfristen Festsetzungsbescheide

Bei Festsetzungsbescheiden, welche mehrjährige Einkünfte oder Aufwendungen betreffen, beginnt zukünftig die **Festsetzungsfrist (Verjährung) bereits ab dem ersten Steuerjahr**, mit dem Ziel eine unverhältnismäßige Hinauszögerung dieser Frist zu vermeiden, und zwar auch im Hinblick auf die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen.

Vermutung der Ausschüttung von nicht bilanzierten Gewinnen

Bei Kapitalgesellschaften mit beschränkter Gesellschafteranzahl wird nun, vorbehaltlich dass das Gegenteil bewiesen wird, bei **Feststellung eines nicht bilanzierten, höheren Gewinns** (höhere Erlöse oder geringere Aufwendungen) davon ausgegangen, dass dieser **anteilmäßig an die Gesellschafter ausgezahlt wurde**. Dieser Grundsatz soll nur



dann Anwendung finden, wenn auf konkreter Basis das Vorhandensein nicht bilanzierter Erträge oder nichtexistierender Aufwände nachgewiesen werden kann.

Steuerzahlkarten - Erhöhung der zulässigen Raten

Das Ermächtigungsgesetz sieht die Änderung bei **Ratenzahlungen** bei den von der Einnahmenagentur versendeten Steuerzahlkarten (ital. „*cartella di pagamento*“) vor. Die geschuldeten Beträge können aktuell in **72 monatliche Raten** aufgeteilt werden und unter bestimmten Voraussetzungen in bis zu 120 Raten. In Zukunft soll die maximale Ratenzahl **von 120 ohne weitere Voraussetzungen** möglich sein.

Nutzung der telematischen Dienste bei Steuerverfahren

Folgende Neuerungen sind in Bezug auf die telematischen Dienste vorgesehen:

- Vereinfachung und **weiterer Ausbau der telematischen Dienste**;
- Einführung der Verpflichtung zur Verwendung, **vordefinierter Vorlagen** für die Abfassung von **Verfahrensdokumenten, Protokollen und Gerichtsbeschlüssen**;
- Festlegung von „**verfahrensrechtlichen Konsequenzen**“ für den Fall, dass die verfügbaren telematischen Hilfsmittel nicht genutzt werden;
- Einführung des **Rechts auf Fernteilnahme an gerichtlichen Verhandlungen**.

Gerichtliche Schlichtung

Derzeit ist ein gerichtlicher Vergleich (ital. „*conciliazione giudiziale*“) nur in der ersten und zweiten Gerichtsinstanz möglich. Das Ermächtigungsgesetz sieht vor, dass dies nun **auch auf Kassationsebene** möglich sein soll.

Änderung der Verwaltungsstrafen bei freiwilliger Berichtigung

Bei der freiwilligen Berichtigung, auch sogenannte tätige Reue genannt (ital. „*ravvedimento operoso*“) kann eine Strafmilderung angewandt werden, die derzeit zwischen 1/10 und 1/5 des Mindestmaßes liegt, je nach Art des Verstoßes und dem Zeitpunkt der Berichtigung.

Die Strafmilderung soll nun nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft werden und die Anwendung der sogenannten **Kumulierung** könnte auch **auf die freiwillige Berichtigung ausgedehnt** werden.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen